

STATUTEN

des Vereins **Wald und Klima Ursern**

mit Sitz in Andermatt UR

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Wald und Klima Ursern

besteht mit Sitz in Andermatt UR ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Entwicklung von Wald im Urserntal durch Unterstützung von Aufforstungsprojekten, Waldunterhalt und Eindämmung der Verbuschung als Beitrag an eine CO2-neutrale Gesellschaft.

Er führt zur Sensibilisierung und Bildung für Wald und Klima auch Informationsveranstaltungen, Vorträge, Studientage und -wochen, Pflanzaktionen, Pflanztage und Ähnliches durch mit interessierten Firmen, Schulen und Privatpersonen. Er vermarktet seine Tätigkeiten und kann in den Handel mit CO2-Zertifikaten einsteigen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.) von Dritten
- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen, aus dem Handel mit CO2-Zertifikaten und sowie der Anlage des Vereinsvermögen
- Darlehen

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungs-Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der

schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der/des Präsidentin/en des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die/den Präsidentin/en des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht der Ersatzwahl mit anschließender Bestätigung durch die nächste Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Korporation Usern hat das Recht, der Vereinsversammlung zwei Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Der Vorstand wird von der/dem Präsidentin/en oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Präsident/in haben bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie kommen nur bei Einstimmigkeit gültig zustande.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ausgewiesener Spesen. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können bei Bedarf gegen Entschädigung Spezialaufträge übertragen werden.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
8. Wahl und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Restvermögen ist einer ebenfalls steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die ihren Sitz in der Schweiz hat, zuzuweisen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

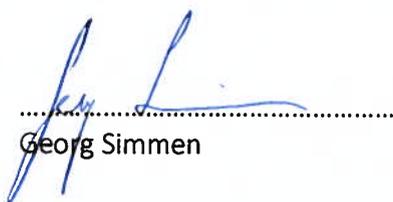
Unterschrift der Gründer:



Dr. Mrs. Gabriela Alice Huber



Alasdair Paul Mackenzie Breach



Georg Simmen



Beat Schmid



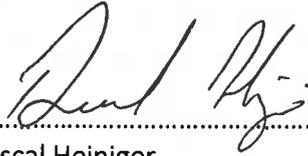
Joel Regli



Michael Jacobi



.....
Fabienne Gut



.....
Pascal Heiniger



.....
Manuela Sarah Gehrig